

Versicherungsvermittlung und Statusklarheit nach der Versicherungsvermittlungsnovelle 2018

Julia Baier

Im Zuge der Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive – IDD)¹ in das österreichische Gewerberecht mit der Versicherungsvermittlungsnovelle 2018, BGBl I 2018/112, ist es zu einigen Neuerungen im Gewerberecht für Versicherungsvermittler gekommen. Eine davon betrifft die sogenannte Statusklarheit bei der Versicherungsvermittlung. Anders als bisher soll es nun lediglich noch möglich sein, die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung entweder in der Form Versicherungsmakler oder in der Form Versicherungsagent auszuüben. Die Möglichkeit der Ausübung in beiden Formen ist nicht mehr gegeben. Versicherungsvermittler werden ihre Tätigkeiten daran anzupassen haben.



Dr. Julia Baier ist Senior Scientist am Fachbereich Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität Salzburg.

1. Bisherige Rechtslage

Versicherungsvermittlung kann in zwei Formen ausgeführt werden, nämlich in der Form Versicherungsmakler oder in der Form Versicherungsagent. Diese beiden Formen werden auch als Status der Versicherungsvermittlung bezeichnet.

Bislang² war es möglich, nebeneinander sowohl in der Form Versicherungsmakler als auch in der Form Versicherungsagent zur Versicherungsvermittlung berechtigt zu sein und das Gewerbe in beiden Formen auszuüben. Ein Bekennnis zu einem der beiden Status war erst bei konkretem Kundenkontakt betreffend einen speziell anzubahnenden Vertrag notwendig. Statusklarheit bereits bei Eintragung in das Vermittlerregister war nicht gefordert;³ dies deshalb, weil auch die Versicherungsvermittlungsrichtlinie (Insurance Mediation Directive – IMD)⁴ ein Tätigwerden sowohl als auch nicht verboten hatte. Die IMD hatte lediglich vorgeschrieben, im jeweiligen konkreten Geschäftsfall klar und eindeutig seinen Status als der Sphäre des Versicherungsunternehmens zugehöriger Agent oder als der Sphäre des Versicherungsnehmers zuzurechnen – der Makler offenzulegen.⁵

Insbesondere war es bislang möglich, bloß unter der Bezeichnung „Versicherungsvermittler“ im Vermittlerregister eingetragen zu sein und als der-

art eingetragener Versicherungsvermittler sowohl Makler- als auch Agententätigkeiten auszuüben.⁶ Weiters war es möglich, sowohl eine Berechtigung als Versicherungsvermittler in der Form Versicherungsmakler als auch eine solche als Versicherungsvermittler in der Form Versicherungsagent nebeneinander zu führen und dann wiederum erst bei Kundenkontakt eine der beiden Ausübungsformen zu wählen.⁷

Mit der Änderung der GewO 1994 durch die Versicherungsvermittlungsnovelle 2018 hat sich die Rechtslage betreffend die Statusklarheit geändert. Nunmehr ist gefordert, sich bereits bei der Eintragung für einen Status (entweder Makler oder Agent) zu entscheiden. Versicherungsvermittlung in der dem anderen Status entsprechenden Form ist generell und nicht erst im Rahmen eines konkreten Kundenkontakts nicht mehr möglich. Hintergrund für diese Neuerung ist, dass der Gesetzgeber, Literaturmeinungen⁸ bzw konkret einem unveröffentlichten (!) Gutachten⁹ folgend, davon ausgeht, dass die IDD Statusklarheit bereits bei Registereintragung verlangt.¹⁰

2. Die Rechtslage seit 28. 1. 2019

Die nunmehr geforderte Beschränkung der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit Versicherungs-

¹ Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 1. 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung), ABl L 26 vom 2. 2. 2016, S 19.

² Seit 15. 1. 2005, als die entsprechenden Bestimmungen der die IMD umsetzenden Novelle BGBl I 2004/131 in Kraft traten. Davor war eine Trennung entweder Makler oder Agent bereits vorhanden gewesen.

³ Jabornegg, Statusklarheit und die Umsetzung im Zivilrecht, VR 1-2/2018, 50 (50 f); Werber, Pseudomakler und Scheinagent: Haftungs- und Zurechnungsfragen, in FS Fenyves (2013) 803 (804).

⁴ Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. 12. 2002 über Versicherungsvermittlung, ABl L 9 vom 15. 1. 2003, S 3.

⁵ Vgl das Mitteilungserfordernis in Bezug auf den angebotenen Vertrag gemäß Art 12 Abs 1 lit e IMD.

⁶ Vgl zB Jabornegg, VR 1-2/2018, 50 f; Werber, Pseudomakler, 804; derselbe, Rechtsvergleichende Betrachtungen zum deutschen und österreichischen Recht der Versicherungsvermittlung, VR 5/2016, 26 (29 f).

⁷ Vgl zu diesen unterschiedlichen Eintragungsmöglichkeiten § 365a Abs 1 Z 14 GewO 1994 in der Fassung vor der Versicherungsvermittlungsnovelle 2018; vgl auch Werber, VR 5/2016, 29 f.

⁸ Jabornegg, VR 1-2/2018, 51 f; Gischl/Weinrauch, Statusklarheit, best interest und Co, ecolex 2016, 956 (959).

⁹ Jabornegg, Welche Gründe sprechen vor dem Hintergrund der neuen Insurance Distribution Directive (IDD) für eine prinzipielle Statusklarheit der österreichischen Versicherungsvermittler und wie müsste diese der nationale Gesetzgeber rechtstechnisch umsetzen? (Gutachten 2016), zitiert in ErlRV 371 BlgNR 26. GP, 4.

¹⁰ Vgl ErlRV 371 BlgNR 26. GP, 4.

vermittlung auf eine der beiden Ausübungsformen (Makler oder Agent) ergibt sich aus § 137 Abs 2 Satz 2 GewO 1994 in seiner durch die Versicherungsvermittlungsnovelle 2018 geänderten Form: Demnach darf die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung im Umfang einer Gewerbeberechtigung nach § 94 Z 75 oder Z 76 GewO 1994 oder als Nebengewerbe oder als Nebentätigkeit entsprechend der tatsächlichen Beziehung zum Versicherungsunternehmen entweder in der Form „Versicherungsagent“ oder in der Form „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ ausgeübt werden. Mit dieser Formulierung wird festgelegt, dass man sich für die Ausübung der Tätigkeit der Versicherungsvermittlung im Rahmen einer der genannten Berechtigungsvarianten auf eine der genannten Formen zu beschränken hat.¹¹ Statusklarheit gilt somit auch für Vermögensberater, wenn sie die Versicherungsvermittlung ausüben, für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit und für die bestehenden Nebengewerbe der Versicherungsvermittlung.

Ergänzend zum nunmehrigen Doppelbetätigungsverbot gemäß § 137 Abs 2 Satz 2 GewO 1994 hält § 137 Abs 2a GewO 1994 fest, dass eine bei Neuanmeldung bestehende oder neu angemeldete weitere Gewerbeberechtigung in der jeweils anderen Form zu einer ruhenden Berechtigung wird. Zwei aktive Berechtigungen, die auf jeweils unterschiedliche Formen lauten, dürfen somit nicht mehr gehalten werden. Eine Person darf, sofern sie mehrere Berechtigungen hält, diese alle nur in derselben Form halten. Andernfalls werden Berechtigungen in der anderen Form ruhend gestellt.

Wiederum ergänzend dazu ist § 376 Z 18 Abs 12 und 13 GewO 1994 zu sehen. Eingereiht unter die Übergangsbestimmungen treffen die Absätze Regelungen hinsichtlich des nunmehr etablierten Doppelbetätigungsverbots in Bezug auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novellierung (28. 1. 2019) bereits bestehende Berechtigungen und Berechtigungskumulierungen, die ihren Inhabern die Möglichkeit zur Doppelbetätigung geboten haben. Personen, die bislang eine Berechtigung zur Ausübung der Versicherungsvermittlung 1.) ohne Beschränkung auf eine bestimmte Form oder 2.) eine Berechtigung zur Tätigkeit der Versicherungsvermittlung in der Form Makler und eine in der Form Agent hatten, oder 3.) Personen, die mehrere Berechtigungen, die zur Versicherungsvermittlung in verschiedenen Formen berechtigten, sei es darunter auch im dem gewerblichen Vermögensberater oder dem Nebengewerbe der Versicherungsvermittlung oder einem eingeschränkten Gewerbe zustehenden Umfang, besessen haben, sind verpflichtet, der Behörde mitzuteilen, ob sie die Berechtigung oder, bei mehreren Berechtigungen diese, entweder als Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent oder der Form Versicherungs-

makler ausüben wollen.¹² Bei mehreren Berechtigungen zur Versicherungsvermittlung für eine Person hat die Erklärung einheitlich dieselbe Form zu bezeichnen (§ 376 Z 18 Abs 12 Satz 2 GewO 1994). Übrige Berechtigungen gelten ab der Eintragung der gewünschten Form als ruhend (§ 376 Z 18 Abs 12 Satz 3 GewO 1994).

Das bedeutet: Verfügt eine Person über eine Berechtigung zur Ausübung ohne Spezialisierung, muss sie sich für eine Form entscheiden. Verfügt sie über mehrere Berechtigungen ohne Spezialisierung, muss sie sich für alle diese Berechtigungen für dieselbe Form entscheiden. Verfügt sie über Berechtigungen sowohl in der Form Makler als auch in der Form Agent (und allenfalls auch noch über unspezifizierte Berechtigungen), muss sie sich generell im Hinblick auf ihre Person für die Ausübung in einer Form entscheiden. Die Berechtigungen, die für die andere Form bestanden haben, gelten als ruhend. Eine Person darf somit für die Gesamtheit ihrer Vermittlungsbetätigungen nur mehr in ein und derselben Form agieren, selbst wenn sie über mehrere Berechtigungen zur Ausübung der Versicherungsvermittlung befugt sein sollte.¹³

Für die Meldung der zukünftig gewünschten Form der Ausübung an die Behörde besteht eine Frist bis 28. 1. 2020.¹⁴ Erfolgt eine Mitteilung nicht rechtzeitig, so gelten bestehende Berechtigungen, bis eine anderslautende Meldung erstattet wurde, als Berechtigungen zur Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent (§ 376 Z 18 Abs 13 GewO 1994). Übrige Berechtigungen gelten als ruhend und sind als solche in das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) einzutragen.

Korrespondierend zu den dargestellten Vorgaben hinsichtlich der Beschränkung auf eine Ausübungsform verlangen die Bestimmungen der GewO 1994, welche sich mit den in das GISA einzutragenden Daten beschäftigen (§§ 365a und 365b GewO 1994), nun generell einen Vermerk betreffend einen Status als „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ oder als „Versicherungsagent“ (§ 365a Abs 1 Z 14 und § 365b Abs 1 Z 11 GewO 1994). Die Norm bezieht sich auf sämtliche Berechtigungsvarianten. Die Möglichkeit einer unspezifizierten Eintragung ohne Vermerk zur entsprechenden Form besteht nicht mehr. Der Satzteil „wird das Gewerbe in beiden Formen ausgeübt, entfällt ein solcher Hinweis“ wurde konsequenterweise gestrichen.

3. Sonderfall Kreditinstitute?

Kreditinstitute, die Versicherungsvermittlung betreiben, üben diese Tätigkeit meist als Nebengewerbe aus. Anders als sonstige Gewerbetreibende

¹¹ Vgl auch ErlRV 371 BlgNR 26. GP, 4.

¹² Vgl den durchaus kompliziert formulierten § 376 Z 18 Abs 12 GewO 1994.

¹³ Vgl auch ErlRV 371 BlgNR 26. GP, 7.

¹⁴ 12-monatige Frist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens (28. 1. 2019) der Versicherungsvermittlungsnovelle 2018; vgl § 376 Z 18 Abs 12 GewO 1994.

dürfen Kreditinstitute das Nebengewerbe der Versicherungsvermittlung auch nach wie vor noch neu begründen.¹⁵

§ 21 Abs 1 Z 8 BWG sieht vor, dass für jede Erweiterung des Geschäftsgegenstands um Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung gemäß § 137 GewO 1994 eine Bewilligung der FMA erforderlich ist. Mit dieser Bewilligung wird ein Kreditinstitut ermächtigt, die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung im Sinne des § 137 GewO 1994 auszuüben. Eine Anmeldung des Gewerbes der Versicherungsvermittlung im Sinne des § 94 Z 76 GewO 1994 als Hauptgewerbe ist damit nicht erforderlich. Die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ist dann ein Nebengewerbe im Sinne einer Nebentätigkeit zu den Bankgeschäften. Bei der Erteilung der Bewilligung hat die FMA gemäß § 21 Abs 4 BWG die Bestimmungen der GewO 1994 anzuwenden, soweit § 21 Abs 4 BWG nichts anderes bestimmt. Angeordnet wird unter anderem, dass die FMA die Daten betreffend die Tätigkeit von Kreditinstituten als Versicherungsvermittler unverzüglich in das GISA einzutragen hat.

Auch Kreditinstitute dürfen nunmehr, wenn sie Versicherungsvermittlung betreiben, diese nur mehr entweder in der Form Versicherungsagent oder in der Form Versicherungsmakler ausüben. § 21 Abs 4 letzter Satz BWG besagt: „Im Übrigen haben Kreditinstitute die die Versicherungsvermittlung betreffenden Ausübungsbestimmungen gemäß den §§ 137 bis 138 GewO 1994 sowie alle Bestimmungen einer auf Grund des § 69 Abs. 2 GewO 1994 erlassenen Verordnung im Hinblick auf die Ausübung des Gewerbes der Versicherungsvermittlung gemäß den §§ 137 bis 138 GewO 1994 (Standesregeln für Versicherungsvermittlung) einzuhalten; Verstöße sind keine Verwaltungsübertretung gemäß der GewO 1994.“ Das bedeutet, dass die neuen Regeln über die Statusklarheit, die in diesen Paragraphen der GewO 1994 zu finden sind, auch für Kreditinstitute gelten, wenn sie Versicherungsvermittlung betreiben.

Dass Kreditinstitute, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Versicherungsvermittlungs-novelle 2018 (28. 1. 2019) über eine Eintragung in das GISA verfügen und zur Ausübung der Versicherungsvermittlung berechtigt sind, auch eine statusklärende Eintragungsänderung vornehmen lassen müssen, geht meines Erachtens aus dem Gesetz nicht eindeutig hervor. Die Bestimmungen der GewO 1994 gelten für die Versicherungsvermittlung durch Kreditinstitute nur subsidiär, soweit das BWG nichts anderes bestimmt. Und § 21 BWG besagt lediglich, dass Banken bei der Versicherungsvermittlung §§ 137 bis 138 GewO 1994 einzuhalten haben, erwähnt die einschlägige Übergangsbestimmung des § 376 GewO 1994

aber nicht. Andererseits hat der Gesetzgeber die Tätigkeit von Kreditinstituten gesehen und gerade deshalb die Regelung über Nebengewerbe beibehalten.¹⁶ In § 376 Z 18 Abs 12 Z 3 GewO 1994 und in den Gesetzesmaterialien¹⁷ wird die Übergangsbestimmung des § 376 Z 18 Abs 12 GewO 1994 ausdrücklich auch auf Berechtigte zum Nebengewerbe bezogen. Darunter fallen auch Kreditinstitute. Die besseren Gründe sprechen meines Erachtens dafür, auch von Kreditinstituten eine Eintragungsänderung zu verlangen.

4. Der Statusklarheit nicht entgegenstehende Verflechtungen von Maklern und Agenten: Möglichkeiten zur faktischen Doppelbetätigung

Die Statusklarheit knüpft an eine bestimmte (in welcher Variante auch immer) zur gewerbsmäßigen Versicherungermittlung berechtigte Person und dabei nur an Tätigkeiten dieser Person in Ausübung der gewerblichen Versicherungsvermittlung, zu der sie berechtigt ist, an. Nur im Rahmen dieser Beziehungen verlangt das Gesetz die Statusklarheit, also das strenge Bekenntnis bzw die strenge Zuordnung zu einem der beiden Status. Die Statusklarheit ist demnach immer im Hinblick auf einen speziellen individuellen Berechtigungsträger zu betrachten, entweder eine juristische Person bzw eingetragene Personengesellschaft oder eine natürliche Person, die dann auch ins Vermittlerregister eingetragen ist. Der für sie eingetragene Status gilt gleichsam als Attribut dieser Person. Andere, die in ihrem Namen im Sinne der Definition des Versicherungsvermittlungsbegriffs des § 137 Abs 1 GewO 1994¹⁸ handeln, haben sich dabei an den Status der Person zu halten. Sie üben Vermittlung für die Person in deren zulässigem Statusrahmen aus. Der Status dieser Person strahlt aber nicht aus, sodass Personen, die für die besagte Person handeln, bei eigener gewerbsmäßiger Versicherungsvermittlung (oder wenn sie auch für weitere Personen im Versicherungsvermittlungsbereich tätig würden) nicht an diesen Status gebunden sind. Sie können ihren eigenen Status wählen. Die Versicherungsvermittlungstätigkeit für einen anderen, die sie nicht selbständig gewerbsmäßig ausüben, beeinflusst dabei ihren eigenen gewählten Status eben-

¹⁶ ErlRV 371 BlgNR 26. GP, 7.

¹⁷ ErlRV 371 BlgNR 26. GP, 7.

¹⁸ Die Beratung, das Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen, das Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung (insbesondere im Schadensfall), das Bereitstellen von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge aufgrund von Kriterien, die ein Kunde über eine Website oder andere Medien wählt, sowie die Erstellung einer Rangliste von Versicherungsprodukten (einschließlich eines Preis- und Produktvergleichs) oder ein Rabatt auf den Preis eines Versicherungsvertrages, wenn der Kunde einen Versicherungsvertrag direkt oder indirekt über eine Website oder ein anderes Medium abschließen kann, oder die genannten Tätigkeiten in Bezug auf Rückversicherungsverträge.

¹⁵ Für andere Gewerbetreibende ist die Möglichkeit zur Begründung des Nebengewerbes der Versicherungsvermittlung mit 31. 12. 2008 ausgelaufen; vgl § 376 Z 18 Abs 11 GewO 1994. § 376 Z 18 Abs 11 GewO 1994 gilt für Banken gemäß § 21 Abs 4 Z 4 BWG nicht.

falls wiederum nicht. Das bedeutet: Eine natürliche Person kann selbst als Makler im Vermittlerregister eingetragen sein und Versicherungsvermittlung in dieser Form betreiben, daneben aber als Geschäftsführer einer als Agentur eingetragenen Gesellschaft für diese im Agenturbereich tätig sein. Die jeweilige Formenzurechnung kann im Beispiel freilich auch vertauscht werden. Eine natürliche Person kann somit faktisch (nicht rechtlich) auch weiterhin in beiden Formen Versicherungen vermitteln, indem sie eine Gesellschaft gründet¹⁹ und dann als deren Geschäftsführer in jener Form agiert, die sie nicht für sich selbst gewählt hat.

Es ist weiters möglich, dass ein und dieselbe Person sowohl Geschäftsführungsorgan einer Agenturgesellschaft als auch Geschäftsführungsorgan einer Maklergesellschaft ist. Die Identität der Organperson spielt für Fragen der Statusklarheit keine Rolle. Der Status, das Handeln der Gesellschaften im ihnen zugewiesenen Status, wird durch diese Tatsache nicht berührt.

Dasselbe gilt für wie auch immer geartete Eigentümerstrukturen der als Vermittler mit einem bestimmten Status eingetragenen Gesellschaften. Diese Strukturen beeinträchtigen weder den Status noch die Wahl eines Status einer Gesellschaft bei Eintragung.²⁰ So ist es denkbar, dass eine als Makler eingetragene natürliche Person (Allein-)Gesellschafter einer als Agentur eingetragenen juristischen Person ist (die Vermittlungsformen können freilich auch vertauscht sein). Gleiches gilt für gesellschaftsrechtliche Beziehungen zwischen juristischen Personen: Eine als Makler eingetragene Gesellschaft kann zB 100%ige Mutter einer als Agentur eingetragenen Tochtergesellschaft sein und umgekehrt. Denkbar wäre auch eine übergeordnete (nicht als Versicherungsvermittler tätige) Holding, die Agentur- und Maklergesellschaften unter sich vereint. Es kommt allein darauf an, dass nicht Makler- und Agententätigkeit bei einem Rechtssubjekt, einem Träger von Rechten und Pflichten (Rechtspersönlichkeit), vereint werden. Mögen sich zwei Rechtssubjekte auch noch so nahestehen oder strukturell völlig ident sein, können sie dennoch unterschiedliche Status aufweisen.

¹⁹ Zu Eigentümerverhältnissen sogleich.

²⁰ Die Entscheidung, welchen Status eine Person bei der Ausübung der gewerblichen Versicherungsvermittlung nimmt, hängt allein vom Wunsch dieser Person bzw davon ab, wie diese bereits zu Versicherungsunternehmen in Verbindung steht (§ 137 Abs 2 Satz 2 GewO 1994: „entsprechend der tatsächlichen Beziehung zum Versicherungsunternehmen“). Für Personen, die bislang in beiden Formen tätig waren, sieht das Gesetz in Ermangelung einer Entscheidung zu einer Form die Form des Agenten vor.

Ob diese Möglichkeiten der Umgehung des Doppelbetätigungsverbots bzw der Statusklarheit dem Gesetzgeber der Versicherungsvermittlungs-novelle 2018 in dieser Form bewusst waren, darf hinterfragt werden. Immerhin ist es durch die genannten Strukturen durchaus vorstellbar, dass einem Kunden nicht bewusst ist, ob er nun einen Makler oder einen Agenten vor sich hat. Auch eine Vermeidung von Interessenkonflikten, welche dadurch entstehen, weil man (als allenfalls hinter den rechtlichen Konstrukten stehende Person) einerseits für den Kunden, andererseits für das Versicherungsunternehmen tätig wird, ist durch die genannten Möglichkeiten nicht garantiert.²¹ Dennoch lassen die rechtlichen Vorgaben zur Statusklarheit bei der Eintragung die genannten Strukturen durchaus zu. Die Problembereiche Interessenkonflikte und Kundenverwirrung müssen an anderer Stelle, über andere rechtliche Vorschriften, aufgegriffen werden (so etwa über die Wohlverhaltenspflichten, eine klare Deklaration zur Person des Vermittlers und zum Status bei Kundenkontakt oder auch über firmenrechtliche Vorschriften gegen Irreführung).

Auf den Punkt gebracht

Nach neuer Rechtslage dürfen Versicherungsvermittler ihre Tätigkeit generell nur mehr entweder in der Form Versicherungsmakler oder in der Form Versicherungsagent ausüben. Eine Doppelbetätigung ist nicht mehr möglich. Bislang in Doppeltätigkeit praktizierende Versicherungsvermittler haben ihre jeweiligen Berechtigungen auf eine Form zu reduzieren. Verfügen sie über mehrere Berechtigungen in unterschiedlichen Formen, haben sie sich für eine Form zu entscheiden und Berechtigungen der anderen Form ruhend zu stellen. Eintragungen in das GISA sind entsprechend anzupassen bzw zu ändern. Die neuen Regelungen zur Statusklarheit verhindern nicht die Aufsplittung von bisheriger Doppelbetätigung auf mehrere einander auch sehr nahestehende, allenfalls ident strukturierte Rechtssubjekte oder die Auslagerung einer Form der durch eine natürliche Person bisher in beiden Formen ausgeübten Versicherungsvermittlung auf eine Gesellschaft, als deren Geschäftsführer die natürliche Person dann – faktisch zwar vermittelnd, aber rechtlich für die Gesellschaft tätig – agiert.

²¹ Beides sind Ziele, die man als mit einer Trennung von Maklern und Agenten verfolgt betrachten kann.